



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Grünanlagen Seite 1
- Haushaltssatzung 2017 und 2018 Seite 2ff
- Standes- und Versicherungsamt geschlossen Seite 6
- Rechts- und Ordnungsamt geschlossen Seite 6

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb TOP 2 Beschlussvorlage 0306/2017 Seite 6
- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb TOP3 Beschlussvorlage 0414/ 2017 Seite 6
- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb TOP 4 Beschlussvorlage 0475/ 2017 Seite 6
- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb TOP 5 Beschlussvorlage 0476/ 2017 Seite 6

Gremien

- Sitzung Schulträgereausschuss Seite 7

Stellenausschreibungen

- Elektroniker, Elektronikerin für Energie- und Gebäudetechnik
Mobiles Serviceteam Elektrotechnik Seite 8

Impressum

Seite 7

→ Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) vom 04.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 29.03.2017 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL S. 477), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 5: außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 5: entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 4. April 2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Mainz für die Jahre 2017 und 2018 vom 20.12.2016

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Verfügung vom 01. März 2017 genehmigt wurde:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	651.534.357 Euro	659.479.213 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	685.979.991 Euro	699.670.206 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	34.445.634 Euro	40.190.996 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	633.251.147 Euro	641.627.799 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	648.345.886 Euro	661.323.655 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	15.094.739 Euro	19.695.856 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.418.729 Euro	26.879.198 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.966.880 Euro	62.611.071 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.548.151 Euro	35.731.873 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	97.642.890 Euro	82.927.729 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.000.000 Euro	27.500.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.642.890 Euro	55.427.729 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	56.548.151 Euro	35.731.873 Euro
zusammen auf	56.548.151 Euro	35.731.873 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2017 auf 15.360.044 Euro und für 2018 auf 20.863.000 Euro.



Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2017 auf 11.868.819 Euro und in 2018 auf 13.429.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2017 auf 1.100.000.000 Euro und für 2018 auf 1.100.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2017 auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a) Entsorgungsbetrieb auf		0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf		0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf		0 Euro
zusammen auf		0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung		
a) Entsorgungsbetrieb auf		0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf		150.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf		0 Euro
zusammen auf		150.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
a) Entsorgungsbetrieb auf		0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf		0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf		0 Euro
zusammen auf		0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:	<u>2017</u>	<u>2018</u>
- Grundsteuer A auf	290 v.H.	290 v.H.
- Grundsteuer B auf	480 v.H.	480 v.H.
- Gewerbesteuer auf	440 v.H.	440 v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2017 = 732.089.392 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2018 = 691.898.396 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 = 640.937.159 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2020 = 590.747.689 Euro.



§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 75.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird 2017 und 2018 in jeweils 2 Fällen zugelassen.

§ 11 Beiträge zur Weinbergshut

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

Mainz, den 04. April 2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind mit erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das **Haushaltsjahr 2017** auf 56.548.151 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird in Höhe von 25 Mio. € genehmigt.
In Höhe von 31.548.151 € wird die von Ihnen für das Haushaltsjahr 2017 beantragte Investitionskreditgenehmigung hiermit vorerst versagt.“

„Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das **Haushaltsjahr 2018** auf 35.731.873 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird in Höhe von 25 Mio. € genehmigt.
In Höhe von 10.731.873 € wird die von Ihnen für das Haushaltsjahr 2018 beantragte Investitionskreditgenehmigung hiermit vorerst versagt.“

„Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das **Haushaltsjahr 2017** in Höhe von 15.360.044 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2018 Investitionskredite bis zu 11.868.819 € aufgenommen werden müssen.“

„Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das **Haushaltsjahr 2018** in Höhe von 20.863.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2019 Investitionskredite bis zu 13.429.000 € aufgenommen werden müssen.“

Die vorstehenden „erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen,



welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz (einschließlich der städtischen Eigenbetriebe) nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.“

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO ist nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Mainz für die Jahre 2017/2018 sowie der Haushaltsplan der Sonderhaushalte für die Jahre 2017/2018 **liegen zur Einsichtnahme** von Dienstag, 18. April 2017 bis Donnerstag, 20. April 2017 und von Montag, 24. April 2017 bis Donnerstag, 27. April 2017 jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 469, **öffentlich aus**.

Mainz, den 04. April 2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rechts- und Ordnungsamt geschlossen

Das Rechts- und Ordnungsamt (Stadthaus, Kaiserstraße 3-5) muss aufgrund einer internen Veranstaltung am

Montag, 24. April 2017

während der eigentlichen Öffnungszeiten von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben.

Ab 14.00 Uhr ist das Amt wieder wie gewohnt zu erreichen.

Mainz, 13. April 2017
Stadtverwaltung Mainz

Standes- und Versicherungsamt geschlossen

Das Standes- und Versicherungsamt muss aufgrund einer internen Veranstaltung am

Montag, 24. April 2017

während der Öffnungszeiten 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen werden.

Am darauffolgenden

Dienstag, 25. April 2017,

ist das Amt wieder wie gewohnt für den Publikumsverkehr geöffnet.

Telefonisch ist das Standes- und Versicherungsamt bereits am 24. April 2017 wie gewohnt ab 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr wieder zu erreichen.

Mainz, 13. April 2017
Stadtverwaltung Mainz

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 05. April 2017

TOP 2, Beschlussvorlage 0306/2017

Beschluss:
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage hat der Werkausschuss der Entsprechenserklärung gem. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz für das Geschäftsjahr 2016 zugestimmt.

Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 05. April 2017

TOP 3, Beschlussvorlage 0414/2017

Beschluss:
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage hat der Werkausschuss den Sachstandsbericht über den Vollzug der 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis genommen.

Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 05. April 2017

TOP 4, Beschlussvorlage 0475/2017

Beschluss:
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage hat der Werkausschuss die Ersatzbeschaffung von zwei Mehrkammerfahrzeugen, zwei Sperrmüllfahrzeugen und einem Mono-Abfallsammelfahrzeug beschlossen.

Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 05. April 2017

TOP 5, Beschlussvorlage 0476/2017

Beschluss:
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage hat der Werkausschuss die Vergabe der Übernahme und Verwertung von Alttextilien aus dem Stadtgebiet Mainz beschlossen.



.....
 **Gremien**

Einladung

**zur Sitzung des Schulträgersausschusses am
Mittwoch, 26. April 2017, 16.30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz**

Tagesordnung

öffentlich

1. Schulentwicklung weiterführende Schulen
2. Mitteilungen / Verschiedenes
3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 25.01.2017

Mainz, 06.04.2017

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

.....

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Stellenausschreibungen

Wir suchen für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz** eine/
einen

Elektroniker/-in Energie- und Gebäudetechnik

Mobiles Serviceteam Elektrotechnik
Kennziffer 69/16

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie
bitte bis spätestens 28.04.2017 unter Angabe der Kennziffer
69/16 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Aufgaben u.a.:

- Diagnose und Beheben von Störungen an elektrotechnischen Anlagen, Sprech-, Klingel- und Hausrufanlagen
- Umbau, Instandhaltung und Reparatur von elektrotechnischen Anlagen
- Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Notbeleuchtungs- und Notstromanlagen
- Vertretung des Mess-, Steuer- und Regeltechnikers
- Überwachung der Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Fremdfirmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker/-in in der Fachrichtung Automatisierungstechnik oder Betriebstechnik
- Selbstständiges Arbeiten, hohe Eigenverantwortlichkeit
- Führerschein Klasse B
- Sicheres und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit
- Gute Umgangsformen

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.